

## **Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Tierhalter-Haftpflicht-Versicherung**

**BBR Pferdemax. - 03/2010**

### **Inhaltsverzeichnis**

- I. Versichert ist**
- II. Mitversicherte Personen**
- III. Leistungsumfang**
- IV. Deckungserweiterungen**
- V. Deckungseinschränkungen**

#### **I. Versichert ist**

- im Rahmen der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen (AHB) und der folgenden Bestimmungen – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter der im Versicherungsvertrag bezeichneten Pferde. Bei Tierhaltung zu beruflichen, betrieblichen, gewerblichen o. dgl. Zwecke finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

#### **II. Mitversicherte Personen**

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht  
- der Familienangehörigen des Versicherungsnehmers;  
- des nicht gewerbsmäßig tätigen Tierhüters in dieser Eigenschaft.  
- des Fremdreiters;  
mitversichert sind auch gesetzliche Haftpflichtansprüche des Tierhüters/fremden Reiters an den Versicherungsnehmer.

#### **III. Leistungsumfang**

Es gelten die im Versicherungsschein/Nachtrag genannten Deckungssummen. Auf Ziffer 6 der AHB 2008 wird hingewiesen.

#### **IV. Deckungserweiterungen**

##### **1. Vorübergehender Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr, innerhalb der EU bis zu drei Jahren**

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB 2008 – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

##### **2. Flurschäden** gelten als mitversichert.

##### **3. Deckschäden**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus ungewolltem Deckakt.

##### **4. Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Reitbeteiligten**

Reitbeteiligungen sind auf gewisse Dauer angelegte Rechtsverhältnisse über die regelmäßige Benutzung des versicherten Reitpferdes gegen Beteiligung an den Unterhaltskosten. Die Reitbeteiligten sollten in dem Versicherungsschein oder seinen Nachträgen namentlich benannt werden.

Ebenso gilt die gesetzliche Haftpflicht aus dem unentgeltlichen Verleih an fremde Reittiernutzer als mitversichert.

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.4 AHB 2008 – Haftpflichtansprüche der Reitbeteiligten und der Reittiernutzer gegen den Versicherungsnehmer. Die Ausschlüsse gemäß Ziffer 7.5 AHB 2008 bleiben bestehen.

##### **5. Mitversicherung von Fohlen**

Mitversichert gilt die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Fohlen, soweit diese nicht älter als sechs Monate sind. Voraussetzung ist, dass die Fohlen im Besitz des Versicherungsnehmers sind, beim Muttertier bleiben und die Muttertiere über diesen Vertrag versichert sind.

**6. Mietsachschäden****Mietsachschäden an Gebäuden**

Mitversichert ist - abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden. Die Versicherungssumme für Mietsachschäden beträgt 1.000.000 EUR im Rahmen der Sachschadendeckungssumme.

Ausgeschlossen sind

**6.1.1. Haftpflichtansprüche wegen**

- a) Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
- b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,
- c) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann:

**6.1.2. die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche (Text des Feuerregressverzichtsabkommens wird auf Wunsch zur Verfügung gestellt.).****7. Forderungsausfall**

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen gemäß Ziffer 1.3 bis 1.5 Versicherungsschutz für den Fall, dass eine versicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Pferd eines Dritten geschädigt wird und die daraus entstandenen Schadenersatzforderungen gegen den Schädiger nicht durchgesetzt werden können. Inhalt und Umfang der Schadenersatzansprüche richten sich in entsprechender Anwendung nach dem Deckungsumfang der Tierhalterhaftpflichtversicherung dieses Vertrages.

Versichert sind Personenschäden oder Sachschäden der versicherten Personen, für die der Schädiger aufgrund gesetzlicher Haftbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist.

Nicht versichert sind Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang mit nuklearen- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind, Krieg, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben stehen.

Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass die versicherte Person einen rechtskräftigen vollstreckbaren Titel gegen den Schädiger im streitigen Verfahren vor einem Gericht eines Mitgliedstaates der EU oder ein notarielles Schuldanerkenntnis des Schädigers vor einem Notar eines dieser Staaten erwirkt hat und jede sinnvolle Zwangsvollstreckung aus diesem Titel gegen den Schädiger erfolglos geblieben ist.

Vollstreckungsversuche gelten als erfolglos, wenn die versicherte Person nachweist, dass

- entweder eine Zwangsvollstreckung (Sach-, Immobilien- oder Forderungspfändung) nicht oder nicht zur vollen Befriedigung geführt hat; oder
- eine selbst teilweise Befriedigung aussichtslos erscheint, z. B. weil der Schädiger in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat.

Der Versicherer leistet Entschädigung in Höhe des titulierten Schadenersatzbetrages im Rahmen der in der Tierhalterhaftpflichtversicherung vereinbarten Versicherungssumme, soweit die Schadenersatzforderung 1.000 EUR oder mehr beträgt. Die Entschädigung wird nur geleistet gegen Aushändigung des Original-Titels, der Original-Vollstreckungsunterlagen und sonstiger Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass ein Versicherungsfall im Sinne dieser Bedingungen vorliegt.

Die versicherten Personen sind verpflichtet, ihre Ansprüche gegen den Schädiger in Höhe der Entschädigungsleistung an den Versicherer abzutreten. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einer für die versicherten Personen bestehenden Schadenversicherung beansprucht werden kann oder für den ein Träger der Sozialversicherung oder Sozialhilfe leistungspflichtig ist.

**8. Teilnahme an reitsportlichen Veranstaltungen und Turnieren**

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche infolge privater Teilnahme an Veranstaltungen wie Schauvorführungen und Turnieren (außer Pferderennen) sowie den Vorbereitungen hierzu (Trainingsläufe). Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass durch die Teilnahme kein Einkommen erzielt wird.

**9. Reiten mit und ohne Sattel**

Eingeschlossen sind im Umfang von Ziffer 1.1 und 2.1 AHB Schäden aus dem Reiten mit und ohne Sattel.

**10. Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern**

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.4 und 7.5 AHB übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden.

**11. Fortsetzung des Versicherungsschutzes nach dem Tod des Versicherungsnehmers**

Für den mitversicherten Ehegatten des Versicherungsnehmers oder den eingetragenen Lebenspartner (siehe Anhang<sup>2</sup>) und/oder unverheiratete Kinder des Versicherungsnehmers bzw. des eingetragenen Lebenspartners besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort.

Wird der nächste Beitrag durch den überlebenden Partner eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

**12. Vorsorgeversicherung**

Abweichend von Ziffer 4.2 AHB gelten die vereinbarten Deckungssummen auch für die Vorsorgeversicherung.

**13. Künftige Bedingungsverbesserungen**

Werden die dieser Pferdemax.-Versicherung zugrunde liegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

**V. Deckungseinschränkungen**

Ausgenommen von der Versicherung und ggf. besonders zu versichern ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen ohne besonderen Beitrag mitversichert ist. Insbesondere gilt nicht mitversichert die Zurverfügungstellung des Reitieres zu Vereinszwecken und/oder zu Veranstaltungen sowie die Verwendung zu Zwecken des Reitunterrichtes.